

S A T Z U N G S B E S C H L U S S

über den Verzicht auf die Erstellung von Stellplätzen und über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe der Ablösungsbeiträge (Stellplatzbeitragsablösesatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 21 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise der DDR (Kommunalverfassung vom 17.05.1990, GBl. I nr. 28 Seite 255) und des § 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Bauordnung vom 20.07.1990 (GBl. I Seite 929) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Crivitz, am 30.06.1993, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Zahlung eines Geldbetrages, gemäß § 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Bauordnung, wird das Gebiet der Stadt Crivitz in zwei Zonen aufgeteilt, die beide innerhalb der roten Umrandung der Anlage 1 liegen.

Die Zone I umfaßt die Straßen der Legende der Anlage 1.

Die Zone II umfaßt das übrige Gebiet.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Ablösung der Stellplatzverpflichtung (Ablösungsbeitrag) wird unter Anwendung eines Satzes von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten für PKW-Stellplätze, einschließlich der Grundstückskosten, festgelegt.

Zone I	4.204,30 DM
Zone II	2.362,80 DM

Die Festlegung der Ablösungsbeiträge dieser Satzung ergibt sich aus der Kostenermittlung, die als Anlage 2 beigelegt ist. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese "Stellplatzsatzung" findet Anwendung, wenn zur Durchführung von Bauanträgen oder Nutzungsänderungen von der Baugenehmigungsbehörde Stellplätze gemäß BO § 49 verlangt werden.

§ 4

Auf die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen kann in der Zone I verzichtet werden, wenn durch die Vorhaben

- Baulücken geschlossen werden
oder
- nach Beseitigung bestehender Bausubstanz Neubauten errichtet
oder
- bei bestehenden Gebäuden Nutzungsänderungen durchgeführt werden, die von erheblicher Bedeutung für die Stadt sind.

Städtebauliche Gründe und die Bedürfnisse des ruhenden oder fließenden Verkehrs dürfen einer solchen Entscheidung nicht entgegenstehen.

Städtebauliche Gründe sind insbesondere die Stärkung der zentralen Funktion der Siedlungsschwerpunkte, die Verbesserung des Stadtbildes und die Förderung des Einzelhandels mit Gütern des gehobenen Bedarfs.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

- | | | |
|--|---|----|
| - Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenvertretung | : | 16 |
| - Davon anwesend | : | 9 |
| - Ja-Stimmen | : | 9 |
| - Nein-Stimmen | : | - |
| - Stimmenthaltungen | : | - |

Bemerkungen:

Aufgrund des § 22 Abs. 7 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Crivitz, den 30.06.1993


E. Prigitz
Vorsteherin der Stadtverordnetenversammlung


H. Pressentin
Bürgermeister

